



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12540 –**

**Frage Nummer 12
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann haben die Bezirksregierungen des Freistaates bei der Besetzung der Sparkassenzweckverbände und der Sparkassenverwaltungsräte das letzte Mal die Ausschlussgründe von Art. 9 und die Voraussetzungen nach Art. 10 Sparkassengesetz bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Sparkassenzweckverbände abgeprüft, auf welcher Basis geschieht die Prüfung und welche Tätigkeiten/Berufe führen zur Ablehnung eines Mandates in einem Sparkassenzweckverband oder in einem Sparkassenverwaltungsrat (Liste der Berufsbezeichnungen und den aktuellen Arbeitgebern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Systematische oder stichtagsbezogene Überprüfungen aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Sparkassenzweckverbände werden von den Regierungen nicht durchgeführt. Die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beraten die Träger und deren Mitglieder im Bedarfsfall bereits vorab bei der Auslegung der einschlägigen sparkassen- und kommunalrechtlichen Normen.

Die vom Träger und der Aufsichtsbehörde zum Amt berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sparkassenverwaltungsräte werden von der Regierung einzeln und auf Basis von Art. 13 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) insbesondere auf Grundlage der vom Träger vorgelegten Unterlagen geprüft. Sollten danach die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG nicht erfüllt sein, veranlasst die Regierung die erforderlichen Maßnahmen.

Die Vielgestaltigkeit potenzieller Fallkonstellationen, die ggf. der Berufung in einen Sparkassenzweckverband oder Sparkassenverwaltungsrat entgegenstehen können, lässt eine Bewertung ausschließlich anhand abstrakter „Tätigkeitslisten“ oder „Berufslisten“ nicht zu. Vielmehr ist stets der konkrete Einzelfall mit seinen Nuancen in den Blick zu nehmen. Eine Liste „aktueller Arbeitgeber“ existiert gleichfalls nicht.